

Stand März 2020

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Silvia Visotschnig

Österreichischer Apothekerverband

silvia.visotschnig@apothekerverband.at



Förderleitfaden für Apothekenbetriebe, Lehrlinge und PKA 2020



Österreichischer Apothekerverband
Partner für eine sichere Zukunft

Inhaltsverzeichnis

Welche Förderungen gibt es für Lehrbetriebe?	3
Basisförderung	3
Förderung der Lehre für Erwachsene	3
Kostenersatz für Internats- bzw. Unterbringungskosten für Lehrlinge	5
Förderung für Unternehmen, die einen Lehrling aus der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung übernehmen	6
Förderung von Lehrlingen mit Lernschwierigkeiten	7
Förderung von zusätzlichem Besuch von Berufsschulstufen	8
Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen	9
Förderung von Auslandspraktika	10
Förderung von zwischen- und überbetrieblichen Maßnahmen	14
Förderung der Weiterbildung von Ausbilder/innen	15
Förderung der Teilnahme an internationalen Wettbewerben	16
Coaching und Beratung für Lehrbetriebe	17
Lehrlings-Förderungen vom Arbeitsmarktservice (AMS) für Unternehmen	17
Qualifizierungsförderung für Beschäftigte über das AMS	18
Das aktuelle Kursprogramm der PKA-Akademie	19
Weitere Förderungen vom Arbeitsmarktservice (AMS) für Unternehmen	19
Welche Förderungen können Lehrlinge beantragen?	19
Lehrlingscoaching	19
Vorbereitungskurs für die Lehrabschlussprüfung - Lehrlingsförderung	20
Kostenfreier Antritt zur Lehrabschlussprüfung nach einer negativen Prüfung	20
Lehrlingsprämie bei Sprachkurs und Auslandspraktikum	21
Fahrtunterstützung für Lehrlinge	21
Schülerfreifahrt	21
Lehrlingsfreifahrt	21
Schulfahrtbeihilfe	22
Fahrtenbeihilfe	22
Übersicht Fahrtunterstützung für Lehrlinge	23
Förderungen für Angestellte (z. B. PKA)	23
Arbeitnehmerförderungen	23
Allgemeine regionale Förderungen	24
Ansprechpartner in den Wirtschaftskammern - Förderreferate	25
Burgenland	25
Kärnten	25
Niederösterreich	25
Oberösterreich	26
Salzburg	26
Steiermark	26
Tirol	27
Vorarlberg	27
Wien	27
Rechtsgrundlagen und wichtige Links	28

Welche Förderungen gibt es für Lehrbetriebe?

Basisförderung

Jeder Lehrbetrieb kann für seinen Lehrling jeweils nach Abschluss eines Lehrjahres eine Basisförderung pro Lehrjahr beantragen.

Lehrjahr	Förderhöhe
1. Lehrjahr	3 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
2. Lehrjahr	2 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
3. Lehrjahr	1 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigung
	Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitverkürzungen und Lehrzeitanrechnungen wird die Basisförderung aliquot berechnet.

Voraussetzung: Das Lehrverhältnis war über das ganze Lehrjahr aufrecht oder hat regulär durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung (bis max. 10 Wochen vor dem vereinbarten Lehrzeitende) geendet.

Förderantrag: Ein vorbereiteter Förderantrag wird dem Lehrberechtigten bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bis 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Lehrjahres automatisch von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer zugesendet.

Der Förderantrag kann elektronisch und sicher über das Lehre.Fördern-Online-Service (LOS) unter los.wko.at nach vorhergehender Registrierung gestellt werden. Neben der sicheren Übertragung haben Sie auch einen Überblick über bereits eingereichte und ausbezahlte Anträge.

Der Förderantrag kann auch durch Übermittlung eines korrekten und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail (mit Verschlüsselung), Fax oder per Post (ausreichend frankiert) an die im Formular bekannt gegebene Adresse eingebracht werden.

Fristende: Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres. Wenn Sie innerhalb dieser Frist keinen Förderantrag erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Lehrlingsstelle, um die Antragsfrist zu wahren.

Förderung der Lehre für Erwachsene

Es werden Lehrverhältnisse mit Personen über 18 Jahre gefördert, wenn diese mindestens nach dem Entgelt für Hilfskräfte entlohnt werden. In diesen Fällen wird die **Basisförderung** nach dem BAG nicht auf Grundlage der Lehrlingsentschädigung, sondern auf Grundlage des kollektivvertraglichen

Hilfskräfteentgelts berechnet. Die Förderung wird immer nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gewährt.

Eine Überzahlung bis max. 20 % ist ebenfalls förderbar.

Voraussetzungen:

- Der Lehrling hat zu Beginn des Lehrverhältnisses das 18. Lebensjahr vollendet. Das Lehrverhältnis war über das ganze Lehrjahr aufrecht (bzw. hat regulär durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung geendet).
- Es wurde das ganze Lehrjahr über mindestens das Entgelt für Hilfskräfte lt. Kollektivvertrag bezahlt.
- Es liegt eine Selbsterklärung des Unternehmens vor, dass keine AMS-Förderung (Förderung der Lehrausbildung von Erwachsenen, d.h. über 18-Jährigen, deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualitätsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann) für das Lehrverhältnis in Anspruch genommen wurde.
- Es wurde noch keine Lehre im verwandten Lehrberuf, eine BMS im Fachbereich des Lehrberufs bzw. BHS abgeschlossen.

Lehrjahr	Förderhöhe
1. Lehrjahr	3 kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte
2. Lehrjahr	2 kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte
3. Lehrjahr	1 kollektivvertragliches Hilfskräfteentgelt
	Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitverkürzungen und Lehrzeitanrechnungen wird die Basisförderung aliquot berechnet.

Förderantrag: Der Förderantrag kann elektronisch und sicher über das Lehre.Fördern-Online-Service (LOS) unter los.wko.at nach vorhergehender Registrierung gestellt werden. Neben der sicheren Übertragung haben Sie auch einen Überblick über bereits eingereichte und ausbezahlte Anträge.

Der Förderantrag kann auch durch Übermittlung eines korrekten und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail (mit Verschlüsselung), Fax oder per Post (ausreichend frankiert) an die im Formular bekannt gegebene Adresse eingebracht werden.

Fristende: Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres.

Download des Förderantrages unter: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

Kostenersatz für Internats- bzw. Unterbringungskosten für Lehrlinge

Seit 1. Jänner 2018 haben alle Lehrberechtigten die Kosten für die Unterbringung in einem Lehrlingshaus bzw. Internat ihres Lehrlings, während des Berufsschulbesuches zu tragen.

Mit der Mehrzahl der Schülerheime für Berufsschüler in Österreich wurden Vereinbarungen abgeschlossen, die den Schülerheimen eine direkte Abrechnung der Aufenthalte mit dem Fördergeber ermöglichen. In diesen Fällen stellen Ihnen die Schülerheime als Lehrberechtigte in der Regel keine Rechnung aus.

Wenn Ihnen ein Schülerheim oder ein anderer Unterkunftgeber eine Rechnung sendet, müssen Sie die Förderung selbst beantragen.

Welche Kosten werden ersetzt?

Ersetzt werden die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem Schülerheim, das für die Schüler der Berufsschule bestimmt ist, entstehen.

Wie hoch ist der Kostenersatz?

- Bei Unterbringung in einem Schülerheim (Internat) werden grundsätzlich die vollen Kosten für die Dauer des Aufenthaltes ersetzt. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern wird die Umsatzsteuer nicht ersetzt.
- Grundsätzlich werden Internatskosten Netto, das heißt ohne Umsatzsteuer gefördert.
- Bei Unterbringung in einem anderen Quartier (z. B. Gasthaus) erfolgt der Kostenersatz für die Dauer des Berufsschulbesuches nur in der Höhe des für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheims (Internats). Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern wird die USt. nicht ersetzt.
- Wird ein Lehrvertrag während des Aufenthaltes in einem Schülerheim (Internat) gelöst und verbleibt der Lehrling dennoch die gesamte Berufsschulzeit im Internat, so wird ein Kostenersatz geleistet, soweit der Lehrberechtigte die Kosten tatsächlich getragen hat. Verlässt der Lehrling das Internat vorzeitig oder bezahlt der Lehrberechtigte die nach der Lösung des Lehrvertrages anfallenden Kosten nicht, so werden die Kosten bis zum Zeitpunkt des Austrittes aliquot berechnet und nur dieser Betrag refundiert.
- Liegt der Beginn der Internatsaufenthalte vor dem 1.1.2018, so wird der aliquote Anteil der Kosten, die durch den Lehrberechtigten ab dem 1.1.2018 zu tragen sind, ersetzt.

Achtung: Wurde der Internatsaufenthalt bereits durch eine andere Förderung im Rahmen der Beihilfen gem. § 19c BAG gefördert, können diese Kosten nicht erneut gefördert werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Lehrvertrag muss zumindest am ersten Tag des Aufenthaltes im Schülerheim (Internat) aufrecht gewesen sein.

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) zur Lehrlingsausbildung berechtigt sind, Lehrlinge oder eine ermächtigte Vertretung.
- Sofern ein Lehrling die Internatskosten ab dem 1.1.2018 selbst getragen hat, kann der Lehrling den Antrag auf Kostenersatz gemäß § 9 Abs. 5 BAG selbst bei der für den Lehrberechtigten zuständigen Lehrlingsstelle einbringen, sofern der Lehrberechtigte zugestimmt hat.

Wann kann die Förderung beantragt werden?

Der Antrag kann frühestens unmittelbar nach dem letzten Tag des Internatsaufenthaltes, der mit dem Berufsschulbesuch in Zusammenhang steht, gestellt werden. Er muss spätestens 3 Jahre nach diesem Tag bei der zuständigen Förderstelle einlangen.

Wie wird die Förderung beantragt?

Der Förderantrag kann elektronisch und sicher über das Lehre.Fördern-Online-Service (LOS) unter [los.wko.at](https://www.wko.at) nach vorhergehender Registrierung gestellt werden. Neben der sicheren Übertragung haben Sie auch einen Überblick über bereits eingereichte und ausbezahlte Anträge.

Der Förderantrag kann auch durch Übermittlung eines korrekten und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail (mit Verschlüsselung), Fax oder per Post (ausreichend frankiert) an die im Formular bekannt gegebene Adresse eingebracht werden.

Download des Förderantrages unter: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderantrag-internatskosten.pdf>

Förderung für Unternehmen, die einen Lehrling aus der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung übernehmen

Es werden Lehrbetriebe gefördert, die Lehrlinge, welche die Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30, 30b oder 8c BAG begonnen haben, in ein betriebliches Lehrverhältnis übernehmen.

Die Förderhöhe beträgt **einmalig 1.000 Euro pro Lehrling** und Lehrbetrieb.

Voraussetzungen:

- Die in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30, 30b oder 8c BAG begonnene Ausbildung wird im Lehrbetrieb im selben Lehrberuf oder in einem verwandten Lehrberuf mit Anrechnung der gesamten bereits zurückgelegten Ausbildungsdauer fortgesetzt.
- Der Lehrling verbleibt mindestens ein Jahr ab Beginn des (neuen) Lehrverhältnisses bzw. bis zum Ablauf der Weiterverwendungspflicht gemäß § 18 BAG im Lehrbetrieb.
- Es wird keine AMS-Förderung von Ausbildungsverhältnissen, ausgenommen Förderungen für Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil, in Anspruch genommen.

Förderantrag: Der korrekt und vollständig ausgefüllte Förderantrag inkl. Beilagen wird durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person eingebracht.

Der Förderantrag kann elektronisch und sicher über das Lehre.Fördern-Online-Service (LOS) unter los.wko.at nach vorhergehender Registrierung gestellt werden. Neben der sicheren Übertragung haben Sie auch einen Überblick über bereits eingereichte und ausbezahlte Anträge.

Der Förderantrag kann auch durch Übermittlung eines korrekten und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail (mit Verschlüsselung), Fax oder per Post (ausreichend frankiert) an die im Formular bekannt gegebene Adresse eingebracht werden.

Fristende: Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des ersten Jahres bzw. nach Ablauf der Weiterverwendungspflicht bei der Lehrlingsstelle eingelangt sein.

Formulardownload: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

Förderung von Lehrlingen mit Lernschwierigkeiten

Gefördert werden Kosten des Unternehmens bei:

- Zusätzlichem Berufsschulunterricht auf Grund von Wiederholung einer Berufsschulklasse
- Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen in der Berufsschule oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
- Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau (Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund)

Wie hoch ist die Förderung?

a) Bei zusätzlichem Berufsschulunterricht auf Grund der Wiederholung der Berufsschulklasse:

Abgeltung der kollektivvertraglichen Bruttolehrlingsentschädigung/des Lohns für die Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und allfällige Internatskosten.

b) Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung und Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau:

100 % der Kurskosten exkl. USt. bis zu einem Betrag von max. 3.000 Euro pro Lehrling für die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrbetrieb.

Voraussetzungen:

a) Wiederholung der Berufsschulklasse:

- Lehrling hat eine negativ absolvierte Klasse wiederholt
- Lehrling hat entweder in einem Lehrjahr zwei Klassen oder die letzte Berufsschulklasse innerhalb eines Jahres nach Ende der Lehrzeit besucht
- Bezahlte Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Betrieb

b) Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung und Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau:

- Der Betrieb trägt gesamte Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten
- Der Kursteilnehmer muss eine Teilnahmebestätigung über mind. 75% der Kursdauer vorweisen
- Die Ausbildung findet in der Lehrzeit statt, bei Vorbereitungskursen bis 1 Jahr nach Lehrzeitende
- Der errechnete Förderbetrag beträgt mindestens 30 Euro.

Förderantrag: Der korrekt und vollständig ausgefüllte Förderantrag inkl. Belege (z.B. Rechnung, Zahlungsbestätigung) ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.

Der Förderantrag kann elektronisch und sicher über das Lehre.Fördern-Online-Service (LOS) unter [los.wko.at](https://www.wko.at) nach vorhergehender Registrierung gestellt werden. Neben der sicheren Übertragung haben Sie auch einen Überblick über bereits eingereichte und ausbezahlte Anträge.

Der Förderantrag kann auch durch Übermittlung eines korrekten und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail (mit Verschlüsselung), Fax oder per Post (ausreichend frankiert) an die im Formular bekannt gegebene Adresse eingebracht werden.

Fristende: Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme.

Download des Förderantrages unter: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

Förderung von zusätzlichem Besuch von Berufsschulstufen

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Kosten des Unternehmens bei zusätzlichem Berufsschulunterricht.

Wie hoch ist die Förderung?

Abgeltung der kollektivvertraglichen Bruttolehrlingsentschädigung für die Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und allfällige Internatskosten auf Grund einer Lehrzeitanrechnung oder einer Lehrzeitverkürzung oder Versäumen einer Berufsschulstufe durch Lehrplatzwechsel.

Voraussetzungen:

- Der Lehrling hat entweder in einem Lehrjahr zwei Klassen oder die letzte Berufsschulklasse innerhalb eines Jahres nach Ende der Lehrzeit besucht.
- Begründet wird der zusätzliche Besuch entweder mit Lehrzeitanrechnung oder Lehrzeitverkürzung oder Versäumen einer Berufsschule durch Lehrplatzwechsel
- Bezahlte Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Betrieb

Wie wird die Förderung beantragt?

Förderantrag: Der korrekt und vollständig ausgefüllte Förderantrag inkl. Belege (z.B. Rechnung, Zahlungsbestätigung) ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.

Der Förderantrag kann elektronisch und sicher über das Lehre.Fördern-Online-Service (LOS) unter los.wko.at nach vorhergehender Registrierung gestellt werden. Neben der sicheren Übertragung haben Sie auch einen Überblick über bereits eingereichte und ausbezahlte Anträge.

Der Förderantrag kann auch durch Übermittlung eines korrekten und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail (mit Verschlüsselung), Fax oder per Post (ausreichend frankiert) an die im Formular bekannte gegebene Adresse eingebracht werden.

Fristende: Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Abschluss des zusätzlichen Berufsschulbesuchs.

Download des Förderantrages unter: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen

Für Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung beim erstmaligen Antreten mit gutem oder ausgezeichnetem Erfolg abschließen, erhalten die Ausbildungsbetriebe folgenden Förderbetrag:

200 Euro bei Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg

250 Euro bei Lehrabschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg

Voraussetzungen:

- Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat beim erstmaligen Antritt die Lehrabschlussprüfung mit ausgezeichnetem oder gutem Erfolg bestanden.
- Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat zumindest die letzten 12 Monate vor dem Lehrzeitende beim antragstellenden Betrieb gelernt.
- Die Lehrabschlussprüfung hat im erlernten Lehrberuf und bis spätestens 12 Monate nach Ende der Lehrzeit stattgefunden.

Förderantrag: Ein vorbereiteter Förderantrag wird der/dem Lehrberechtigten bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bis 6 Wochen nach der Lehrabschlussprüfung von der jeweiligen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer automatisch zugesendet.

Wenn der/die Lehrberechtigte bereits beim „Lehre.Fördern-Online-Service“ angemeldet ist, erhält dieser/diese eine Verständigung per E-Mail, sobald der Antrag gestellt werden kann.

Antragstellung: Der von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer zugesendete Antrag ist vom Lehrberechtigten korrekt und vollständig ausgefüllt an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer zu übermitteln. Der Förderantrag kann elektronisch und sicher über das

Lehre.Fördern-Online-Service (LOS) unter los.wko.at nach vorhergehender Registrierung gestellt werden. Neben der sicheren Übertragung haben Sie auch einen Überblick über bereits eingereichte und ausbezahlte Anträge.

Der Förderantrag kann auch durch Übermittlung eines korrekten und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail (mit Verschlüsselung), Fax oder per Post (ausreichend frankiert) an die im Formular bekannt gegebene Adresse eingebracht werden.

Fristende: Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach abgelegter Lehrabschlussprüfung.

Download des Förderantrages unter (wenn Sie innerhalb der Frist keinen Förderantrag erhalten haben): <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

Förderung von Auslandspraktika

Gefördert werden alle Lehrbetriebe, die einen oder mehrere Lehrlinge (ein aufrechter Lehrvertrag muss bestehen) einen Auslandsaufenthalt (Praktikum sowie ein auf das Praktikum vorbereitender Sprachkurs) absolvieren lassen.

Möglichkeiten der Organisation eines berufsbezogenen Auslandspraktikums, welche förderbar sind:

- Selbständige Organisation eines grenzüberschreitenden Sprachkurses und/oder berufsbezogenen Praktikums in einem ausländischen Betrieb durch den Lehrbetrieb.
- Organisation eines grenzüberschreitenden Sprachkurses und/oder berufsbezogenen Praktikums durch eine damit speziell befassete Einrichtung wie IFA, oder dergleichen.

Achtung: Eine Einrichtung, wie z.B. eine Berufsschule, die zwar berufsbezogene Praktika organisieren, aber keine Praktikumsprämie vorab an den teilnehmenden Lehrling auszahlt, ist keine geeignete Einrichtung im Sinne der Förderrichtlinie.

Was wird gefördert?

Der Lehrbetrieb erhält die Bruttolehrlingsentschädigung für jenen Zeitraum ersetzt, in dem der Lehrling in einem Sprachkurs und/oder berufsbezogenen Auslandspraktikum tätig (und daher nicht im Betrieb anwesend) ist. Ein Sprachkurs wird nur gefördert, wenn er mit einem (schon zumindest geplanten) Auslandspraktikum in Zusammenhang steht. Wird das Praktikum mit einem Erholungsurlaub kombiniert, wird nur der berufsbezogene Zeitraum ersetzt.

Weiters bekommt der Lehrbetrieb

- die für die Dauer des Kurses notwendigen Aufenthaltskosten des Lehrlings am Ort des Sprachkurses im Ausland und/oder
- die Kosten des Sprachkurses und/oder
- die Kosten der jeweils einmaligen An- und Abreise zwischen Wohn- oder Beschäftigungsort des Lehrlings und dem Ort des Sprachkurses im Ausland.

Die Höhe der Förderung ist mit dem im Programm Erasmus+ festgelegten maximalen Förderbeiträgen gedeckelt.

Schließlich erhält der Lehrling eine Prämie von 15 Euro pro Aufenthaltstag im Ausland.

Auszahlung der Praktikumsprämie an den Lehrling:

- Entweder nach dem Auslandsaufenthalt durch den Lehrberechtigten, wenn dieser den Auslandsaufenthalt selbst organisiert hat
- Oder vor dem Auslandsaufenthalt durch die geeignete Einrichtung, die den Aufenthalt organisiert hat.

Neben der Praktikumsprämie erhält der Lehrling auch während des Praktikumsaufenthalts im Ausland die Lehrlingsentschädigung vom Lehrbetrieb.

Förderantrag: Der Förderantrag (inkl. Belege) ist durch den/die Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen und muss unmittelbar nach Absolvierung des Praktikums, spätestens aber 3 Monate danach gestellt werden. Dieser kann per Fax, oder ausreichend frankiert per Post oder mittels verschlüsselter E-Mail übermittelt werden.

Download des Förderantrags unter: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

Neben der Angabe der für den Zeitpunkt des Sprachkurses und/oder Praktikums bezahlten Bruttolehrlingsentschädigung benötigt der Lehrbetrieb folgende Beilagen zum Antrag:

a) Beilagen bei selbständiger Organisation eines Auslandspraktikums:

- Eine vor Beginn des Praktikums abgeschlossene schriftliche Praktikumsvereinbarung zwischen dem inländischen Lehrberechtigten und dem ausländischen Lehrbetrieb.
- Einen Nachweis über die tatsächliche Absolvierung durch das Unternehmen in dem das Auslandspraktikum stattgefunden hat.

b) Beilagen bei selbständiger Organisation eines Sprachkurses bis 2 Wochen Dauer im Ausland:

- Einen Einstufungstest mit Angabe der Stufe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- Eine inhaltliche Beschreibung des Sprachkurses
- Eine Teilnahmebestätigung über die Dauer des Sprachkurses und mit Einstufung des Teilnehmers im Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
- Rechnungen über den Sprachkurs, die An- und Abreisekosten, die Aufenthaltskosten
- Zahlungsweise oder Zahlungsbestätigungen für die Rechnungen.

Achtung: Hier wird nur gefördert, was über Erasmus+ grundsätzlich nicht förderbar ist! Das Unternehmen hat eine Bestätigung der Österreichischen Nationalagentur Erasmus+ Bildung (OeAD GmbH) über die Nichtförderbarkeit dem Antrag beizulegen.

c) Beilagen bei Organisation eines grenzüberschreitenden Sprachkurses/berufsbezogenes Praktikums bis 2 Wochen Dauer durch eine damit speziell befassete Einrichtung:

- Wenn der Sprachkurs/das Auslandspraktikum durch eine geeignete Einrichtung organisiert wurde (z.B. IFA oder dgl.), sind keine Nachweise und keine Praktikumsvereinbarung beizulegen. Die Nachweise werden von der Förderstelle bei dem durchführenden Verein eingeholt.
- **Achtung:** Der Entfall der Nachweise gilt nur bei jenen Organisationen, die den Sprachkurs/das Praktikum über das EU-Programm Erasmus+ oder gem. deren Richtlinien organisieren und die die Praktikumsprämie vor Reiseantritt an die Lehrlinge auszahlen. Wenn eine Einrichtung die Abwicklung nicht nach dem EU-Programm Erasmus+ bzw. gem. deren Richtlinien vornimmt, müssen die Nachweise über den Sprachkurs/das Praktikum sowie die Praktikumsvereinbarung dem Antrag beigelegt werden.

Was muss die Praktikumsvereinbarung beinhalten?

Im Rahmen dieser Vereinbarung ist der Praktikumsbetrieb zur Einhaltung der für den Lehrling geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten, als würde die Tätigkeit in Österreich stattfinden. Dies umfasst insbesondere für unter 18-jährige Lehrlinge auch die Einhaltung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG) sowie der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO). Als ausschließlicher Ausbildungszweck sollte grundsätzlich eine dem jeweiligen Berufsbild entsprechende oder – soweit mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar – auch darüberhinausgehende Ausbildung des Lehrlings vereinbart werden. Außerdem hat die Praktikumsvereinbarung auch Ort, Zeitrahmen und Dauer (wie viele Tage) sowie Tätigkeitsbereiche und Ausbildungsinhalte zu enthalten. Eine über den Ausbildungszweck hinausgehende Beschäftigung ist nicht zulässig.

Die Vereinbarung kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden.

Download Muster eines Vereinbarungsformulars: https://www.wko.at/service/bildung-lehre/20120926_Bestaetigung_Ausland_Deutsch.pdf

Was muss der Nachweis über die tatsächliche Absolvierung des Praktikums beinhalten?

Das aufnehmende Unternehmen muss einen Nachweis über die Anwesenheit des Lehrlings und seinen anrechenbaren Teil des Praktikums in dessen Unternehmen ausstellen. Diese Bestätigung beinhaltet zwingend Ort, Dauer und eine kurze Darstellung der tatsächlichen Inhalte des Praktikums sowie der damit erzielten Lern- und Ausbildungsergebnisse.

Die Bestätigung kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden.

Download Muster eines Bestätigungsformulars: https://www.wko.at/service/bildung-lehre/20120926_Bestaetigung_Ausland_Deutsch.pdf

Info: Das Berufsausbildungsgesetz sieht vor, dass Auslandspraktika während der Lehrzeit als Teil der Lehrlingsausbildung bis zu sechs Monate pro Lehrjahr – vorausgesetzt die Inhalte des Praktikums entsprechen dem Berufsbild – anerkannt werden. Der Lehrling ist für die Dauer seines Auslandsaufenthaltes sozialrechtlich abgesichert.

Internationaler Fachkräfteaustausch (IFA)

- Der Verein IFA organisiert regelmäßig mehrwöchige Auslandspraktika für Lehrlinge in europäischen Ländern.
- Lehrlinge ab 16 bzw. 18 Jahren (je nach Projekt), die idealerweise schon das zweite Lehrjahr absolviert haben, können sich bei IFA bewerben und Fördermittel für ein Praktikum im Ausland beantragen.
- Die Praktika finden zu festgelegten Terminen statt und werden in Gruppen von vier bis zehn Lehrlingen absolviert. Die Praktikumsplätze werden österreichweit ausgeschrieben. Diese Ausschreibungen erfolgen zweimal jährlich für Praktika im Frühjahr und im Herbst.
- Darüber hinaus können auch individuelle oder von Unternehmen organisierte Auslandspraktika gefördert werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

- Lehrlinge ab dem 2. Lehrjahr, Mindestalter 16 bzw. 18 Jahre (je nach Projekt) mit grundlegenden Englisch- und guten Fachkenntnissen.
- Lehrabsoventen/innen innerhalb eines Jahres nach Lehrabschluss (Hier besteht kein Anspruch auf nationale Zusatzförderungen, daher gilt der höhere Selbstbehalt).
- EU-Staatsbürgerschaft bzw. unbefristeter Aufenthaltstitel für Österreich, gültiger Lehrvertrag und Hauptwohnsitz in Österreich
- Teilnahme am vorbereitenden Infomeeting
- Selbständigkeit, Offenheit, Motivation, Bereitschaft Neues zu entdecken, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit

Bewerbungsunterlagen:

- Anmeldeformular für IFA
- Bewerbungsschreiben an den möglichen Praktikumsbetrieb im Ausland
- Ausführlicher Lebenslauf
- Kurzbeschreibung des Lehrbetriebes und genaue Tätigkeitsbeschreibung (dt. u. engl.)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises
- Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses
- Einverständniserklärung des Lehrbetriebs
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- Datenschutzerklärung
- Kopie des Lehrvertrags

Derzeit mögliche Destinationen für Auslandspraktika: Spanien (Valencia, Las Palmas), Nordirland (Belfast), England (Portsmouth), Schottland (Glasgow), Italien (Mailand, Pistoia), Deutschland (Hamburg), Norwegen (Oslo), Tschechien (Prag) und Finnland (Helsinki).

Auswahl und Zuteilung: Die Auswahl erfolgt nach sprachlichen und fachlichen Kenntnissen. Die Zuteilung erfolgt nach Verfügbarkeit der Praktikumsplätze in den jeweiligen Ländern.

Länderpräferenzen können im Antragsformular angeführt werden. **Informationen unter:**

<https://ifa.or.at/>

Förderung von zwischen- und überbetrieblichen Maßnahmen

Was wird gefördert?

Gefördert werden Ausbildungsverbundmaßnahmen (vorgeschriebene oder freiwillige), berufsbezogene Zusatzausbildungen für Lehrlinge, Vorbereitungskurse für die LAP und Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung ohne Verlängerung der Lehrzeit unter Anrechnung auf die Arbeitszeit.

Wer kann die Förderung beantragen?

Unternehmen, die gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) zur Lehrlingsausbildung berechtigt sind.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt **75% der Kurskosten exkl. USt. bis max. 2.000 Euro** pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode in einem Lehrbetrieb für:

- Ausbildungsverbundmaßnahmen
- Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen
- Berufsbezogene Zusatzausbildungen von Lehrlingen
- Bei zwischenbetrieblicher Ausbildung bis max. 80 Euro pro Tag.

75% der Kurskosten exkl. USt. bis max. 500 Euro pro Lehrling bzw. max. 5.000 Euro pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb für:

- Vorbereitungskurse auf Lehrabschlussprüfungen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten
- Aufrechtes Lehrverhältnis
- Bei Vorbereitungskursen auf die LAP bis max. 6 Monate nach Ende der Lehrzeit
- Die geförderte Ausbildungszeit wurde auf die Arbeitszeit angerechnet
- Der Kursteilnehmer muss eine Teilnahmebestätigung über mind. 75% der Kursdauer vorweisen können
- Der errechnete Förderantrag beträgt mind. 30 Euro.

Achtung: Wenn diese Kurse nach 20 Uhr oder an Wochenenden bzw. Sonn- und Feiertagen stattfinden, muss vorab mit den Förderreferaten der Lehrlingsstelle Kontakt aufgenommen werden, da nicht alle derartigen Kurse förderbar sind.

Wer beantragt die Förderung bis wann?

Der Förderantrag inkl. Beilagen ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen. Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme.

Wie wird die Förderung beantragt?

Der Förderantrag kann elektronisch und sicher über das Lehre.Fördern-Online-Service (LOS) unter los.wko.at nach vorhergehender Registrierung gestellt werden.

Der Förderantrag kann auch durch Übermittlung eines korrekten und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail (mit Verschlüsselung), Fax oder per Post (ausreichend frankiert) an die im Formular bekannt gegebene Adresse eingebracht werden.

Download des Förderantrages unter: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

Förderung der Weiterbildung von Ausbilder/innen

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Weiterbildung der AusbilderInnen, die den Umgang mit den Lehrlingen dienen mit einer Mindestdauer von 8 Stunden: z.B. Pädagogik, Methodik, Didaktik oder Persönlichkeitsentwicklung.

Achtung: Es werden keine Fachkurse gefördert!

Die Förderhöhe beträgt **75 % der Kurskosten exkl. USt. bis max. 2.000 Euro pro Ausbilder/in und Kalenderjahr.**

Voraussetzungen:

- Vorhandene Ausbilderqualifikation
- Der Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten
- Der Kursteilnehmer muss eine Teilnahmebestätigung über mind. 75% der Kursdauer vorweisen
- Der errechnete Förderbetrag beträgt mindestens 30 Euro.
- Für Personen mit Ausbilderqualifikation können auch Förderanträge gestellt werden, wenn der Dienstgeberbetrieb aktuell keine Lehrlinge ausbildet, dies aber plant. Fördervoraussetzung ist der Abschluss eines Lehrvertrages binnen 12 Monaten ab Ende der Ausbildungsmaßnahme.

Förderantrag: Der korrekt und vollständig ausgefüllte Förderantrag inkl. Belege (z.B. Rechnung, Zahlungsbestätigung) ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.

Der Förderantrag kann elektronisch und sicher über das Lehre.Fördern-Online-Service (LOS) unter los.wko.at nach vorhergehender Registrierung gestellt werden. Neben der sicheren Übertragung haben Sie auch einen Überblick über bereits eingereichte und ausbezahlte Anträge.

Der Förderantrag kann auch durch Übermittlung eines korrekten und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail (mit Verschlüsselung), Fax oder per Post (ausreichend frankiert) an die im Formular bekannt gegebene Adresse eingebracht werden.

Fristende: Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme.

Download des Förderantrages unter: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

Hinweis Ausbilderprüfung: Lt. einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gleichhaltung von Prüfungen mit der Ausbilderprüfung und über die Gleichhaltung von Ausbildungen mit dem Ausbilderkurs wird die erfolgreich abgelegte Prüfung für den Apothekerberuf der Ausbilderprüfung gem. § 29a BAG gleichgehalten.

Förderung der Teilnahme an internationalen Wettbewerben

Gefördert wird die vom Unternehmen zur Verfügung gestellte Arbeitszeit der teilnehmenden Person während des Wettbewerbs und definierte Vorbereitungszeiten lt. Teilnahmebedingungen für den Wettbewerb.

Förderbar sind nur TeilnehmerInnen, die ihre Lehre bereits absolviert haben oder die noch Lehrlinge sind.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Förderung wird der Ist-Grundlohn oder das Ist-Grundgehalt der teilnehmenden Person ohne Sonderzahlungen oder Zulagen zu Grunde gelegt.

Übersteigt die Summe der errechneten Förderung pro TeilnehmerIn das Förderbudget, wird das Förderbudget aliquotiert.

Voraussetzungen:

- Das Sekretariat von SkillsAustria bestätigt den zeitlichen Aufwand der teilnehmenden Person für die Vorbereitungsstermine zum Wettbewerb und für den Wettbewerb selbst.
- Die Vorbereitungszeiten und die Teilnahme am Wettbewerb selbst müssen auf die Arbeitszeit der teilnehmenden Person angerechnet sein.
- Individuelle fachliche Trainings müssen an Hand der Trainingsplanung pro Tag durch den Trainer/Experten unterfertigt und an SkillsAustria übermittelt werden.

Förderantrag: Ein vorbereiteter Förderantrag wird Ihnen vom Sekretariat SkillsAustria übermittelt. Der Förderantrag inkl. Beilagen (Formular Fachliches Training und Lohn/Gehaltszettel) ist durch den Lehrbetrieb oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.

Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post (ausreichend frankiert) oder per Fax an das SkillsAustria-Sekretariat in der Wirtschaftskammer Österreich.

Fristende: Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet zwar erst 3 Monate nach Ende des internationalen Wettbewerbes. Aufgrund der Notwendigkeit zur Aliquotierung über alle Anträge wird trotzdem dringend gebeten, die Anträge im eigenen Interesse sofort zu retournieren. Die Berechnung der Förderhöhe erfolgt erst nach einlangen aller potentiellen Förderanträge.

Coaching und Beratung für Lehrbetriebe

Lehrbetriebe können das österreichweite Lehrbetriebs-Coaching in Anspruch nehmen. Dieses soll helfen, Probleme im Umgang mit Lehrlingen zu lösen. Das Coaching ist anonym und kostenlos.

Das Lehrbetriebscoaching bietet individuelle Beratung und Begleitung für Klein- und Mittelbetriebe bei akut anstehenden Herausforderungen in der laufenden Ausbildung von Lehrlingen an. Es unterstützt Unternehmen bei der Begleitung von Entwicklungs- oder Problemlösungsprozessen in der Lehrlingsausbildung.

Lehrbetriebscoachings werden von qualifizierten Coaches erbracht, die neutral und anonym im Dienst der Anliegen der Lehrbetriebe arbeiten.

Kostenloses Ansuchen unter: <https://www.lehre-statt-leere.at/lsl/lehrbetriebe.html>

Lehrlings-Förderungen vom Arbeitsmarktservice (AMS) für Unternehmen

AMS-Förderungen gibt es für folgende Fälle:

Lehrausbildung von

- Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil
- Lehrstellensuchenden, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind
- TeilnehmerInnen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation
- Erwachsenen (über 18-Jährigen) deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann
- Schulabbrecher/Schulabbrecherinnen über 18 Jahre

Das Unternehmen erhält einen pauschalen monatlichen Zuschuss für die Ausbildungskosten – wie etwa Lehrlingsentschädigung, Personal- und Sachaufwand.

Wie hoch ist die Förderung?

- Für Mädchen und Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil, Benachteiligte oder Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation: **max. 400 Euro pro Monat**
- Für Erwachsene mit höherer Lehrlingsentschädigung/Hilfsarbeiterlohn: **max. 900 Euro pro Monat**

Wie lange erhält man die Förderung?

Grundsätzlich erhält das Unternehmen die Förderung für max. 3 Jahre – wobei die Beihilfe jeweils für 1 Jahr bewilligt wird. Bei Lehrlingen mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation kann die Förderung für die gesamte Lehrzeit bewilligt werden.

Wichtig ist ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmer- bzw. Ausbildungseinrichtungen vor Aufnahme des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

Achtung: Die Voraussetzungen für die Förderung können regional unterschiedlich sein. Bitte wenden Sie sich an das AMS, das für die zu fördernde Person zuständig ist.

Nähere Informationen unter: <https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/foerderungen/foerderung-der-lehrausbildung>

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte über das AMS

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten für Weiterbildungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Ziel ist es, durch Qualifizierung die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen zu sichern und sie beim beruflichen Aufstieg zu unterstützen.

Wer kann gefördert werden?

- Arbeitnehmer/innen mit höchstens Pflichtschulabschluss (w/m)
- Arbeitnehmerinnen mit Lehrabschluss bzw. BMS-Abschluss (weiblich) z.B. bei Wiedereinstieg
- Arbeitnehmer/innen mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss, die über 45 Jahre alt sind (weiblich/männlich)

Voraussetzung: Die Arbeitnehmer/innen müssen sich in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis befinden.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von **mind. 16 Stunden** inkl. Pausen (= Netto-Lehrzeit mindestens 20 Stunden). Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den Arbeitnehmer/innen.

Die Beihilfe kann nur nach Vorlage eines Bildungsplanes (Angebot des Kursveranstalters mit Kursinhalten, Kurszeiten und Kurskosten) gewährt werden und wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgt.

Dies entspricht mind. 2 Kursen der PKA-Akademie.

Wie viel wird bezahlt?

Gefördert werden **50 % der Kurskosten und 50 % der Personalkosten** ab der 25. Kursstunde, bei Arbeitnehmer/innen mit höchstens Pflichtschulabschluss ab der 1. Kursstunde. Die Förderung darf pro Person und Begehren 10.000,- Euro nicht übersteigen.

Ausbildungsstunden im Rahmen einer praktischen Ausbildung sind nur förderbar, sofern sie in einer Aus- und Weiterbildungseinrichtung stattfinden oder von dieser durchgeführt werden und getrennt von sonstigen betrieblichen Abläufen stattfinden.

Nähere Informationen unter:

https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/AMS_Qualifizierungsfoerderung.html

Oder beim AMS unter:

https://www.ams.at/content/dam/download/ams-richtlinien/001_qbn_bundesrichtlinie.pdf

Das aktuelle Kursprogramm der PKA-Akademie

Das aktuelle Kursprogramm der PKA-Akademie finden Sie unter: <http://www.pkainfo.at/pka-akademie/>

Weitere Förderungen vom Arbeitsmarktservice (AMS) für Unternehmen

- **Eingliederungsbeihilfe:** Wenn Sie z.B. Personen einstellen, die länger Arbeitslos waren (Personen über 50 Jahre, Personen unter 25 Jahre, welche seit mind. 6 Monaten arbeitslos waren, oder Personen, die akut von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind, wie Wiedereinsteiger/Innen und Bildungsabsolvent/Innen mit fehlender Berufspraxis). Die Altersgrenzen können regional unterschiedlich sein und die Höhe der Förderung ist von Fall zu Fall unterschiedlich und richtet sich nach den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen.
- **Solidaritätsprämienmodell:** Wenn eine Ihrer Arbeitskräfte die Normalarbeitszeit bis zu 50% reduzieren will und Sie dafür eine neue Arbeitskraft einstellen. Diese Förderung ist an zahlreiche Bedingungen geknüpft und wird nur im Rahmen eines jährlich begrenzten Budgets an die Unternehmen ausgezahlt. Sobald dieses Budget erschöpft ist, kann keine weitere Genehmigung erfolgen.

Nähere Informationen unter: <https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/foerderungen>

Welche Förderungen können Lehrlinge beantragen?

Lehrlingscoaching

Das Lehrlingscoaching soll die Lehrlinge während ihrer Ausbildung begleiten und sie dabei unterstützen, die Lehre mit einer positiven Lehrabschlussprüfung zu beenden. Das Lehrlingscoaching kann von Lehrlingen bei persönlichen Problemen, Schwierigkeiten in der Berufsschule oder in der Ausbildung in Anspruch genommen werden.

- Das Angebot richtet sich an Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis sowie Personen, deren Lehrverhältnis vor nicht mehr als 6 Monaten durch Lehrabbruch oder Ablauf der regulären Lehrzeit beendet wurde (vor dem positiven Ablegen der Lehrabschlussprüfung).
- Nicht förderfähig sind Lehrlinge in der überbetrieblichen Lehrausbildung und nach § 8b 2 BAG (Teilqualifikation).

Beim Lehrlingscoaching werden die Anliegen des Lehrlings mit dem Coach erörtert und Wege zu einer eigenständigen Bewältigung von Fragestellungen und Problemen erarbeitet. Das Lehrlingscoaching ist anonym, vertraulich, persönlich und kostenlos.

Kostenlose Anmeldung unter:

<https://www.lehre-statt-leere.at/isl/lehrlinge.html>

Vorbereitungskurs für die Lehrabschlussprüfung - Lehrlingsförderung

Lehrlinge und Personen, deren Lehrzeit max. 36 Monate zurückliegt und die mindestens einen Tag in einem Lehrbetrieb gelernt haben, d.h. einen Lehrvertrag haben oder hatten, können einen Ersatz der Kurskosten für die Teilnahme an qualitätsgesicherten Vorbereitungskursen für die Lehrabschlussprüfung beantragen.

Es werden **100 % der Kurskosten (inkl. USt.) für genehmigte Kurse** ersetzt.

Voraussetzung:

- Förderbar sind Kurse, wenn sie 12 Monate vor Lehrzeitende bzw. maximal 36 Monate nach Lehrzeitende besucht werden.
- Der Kursteilnehmer muss eine Teilnahmebestätigung über mind. 75% der Kursdauer vorweisen.
- Förderbar ist die Teilnahme an gemäß den jeweils geltenden "Richtlinien zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen" gemäß § 19 c Abs. 1 Z 1-7 BAG, Punkt III.3 (lit. d), genehmigten Kursen. Bei der Genehmigung wird auch auf marktkonforme Kosten und auf die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Mittelverwendung geachtet.

Achtung: Nicht antragsberechtigt sind Lehrlinge in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen (Lehrlinge aus § 30 BAG)!

Förderantrag: Der Lehrling übermittelt das korrekt und vollständig ausgefüllte Formular inkl. Beilagen (Rechnung, Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis) per E-Mail mit Verschlüsselung, per Post (ausreichend frankiert) oder per Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes.

Fristende: Der Förderantrag inkl. Beilagen (Rechnung, Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis) muss innerhalb von 6 Monaten nach Kursende in der Lehrlingsstelle einlangen.

Download Förderantrag unter: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Lehrlingsfoerderung-Vorbereitungskurs-Lehrabschlusspruefung.html>

Kostenfreier Antritt zur Lehrabschlussprüfung nach einer negativen Prüfung

Gemäß § 9 Abs. 7 BAG hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe (für 2020 € 108,00 pro Prüfung, sowie die Kosten für die erforderlichen Prüfungsmaterialien von € 10,00 (§ 4 Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung)) für die Lehrabschlussprüfung für das erstmalige Antreten zu ersetzen. Bei Nicht-Bestehen der Prüfung besteht keine Verpflichtung zum Ersatz der Prüfungstaxe für weitere Antritte.

Materialkosten Lehrabschlussprüfung – Übersicht: <https://www.wko.at/service/w/bildung-lehre/Materialkosten-LAP-Aushang.pdf>

Förderung: Zahlungsbefreiung für den zweiten und dritten Antritt zu einer Lehrabschlussprüfung. Dadurch entfallen die Prüfungsgebühren und die Materialkosten für den Zweit- oder Drittantritt für den Lehrling.

Voraussetzung: Voraussetzung für die Zahlungsbefreiung ist, dass der Antritt auf eine nicht bestandene Prüfung folgt, ohne zwischenzeitigem Prüfungstermin, für den sich der Prüfungskandidat/in angemeldet hat und zu dem er/sie ohne gerechtfertigten Grund nicht erschienen ist.

Lehrlingsprämie bei Sprachkurs und Auslandspraktikum

Lehrlinge werden bei Teilnahme an einem Sprachkurs oder eines Auslandspraktikums mit einer Prämie von 15 Euro pro Aufenthaltstag im Ausland gefördert.

Auszahlung der Praktikumsprämie an den Lehrling:

- Entweder nach dem Auslandsaufenthalt durch den Lehrberechtigten, wenn dieser den Auslandsaufenthalt selbst organisiert hat
- Oder vor dem Auslandsaufenthalt durch die geeignete Einrichtung, die den Aufenthalt organisiert hat.

Nähere Informationen zur Förderung von Auslandspraktika: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderung-auslandspraktikum-lehre.html>

Fahrtunterstützung für Lehrlinge

Schülerfreifahrt

Schüler/innen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die österreichische Familienbeihilfe bezogen wird, haben die Möglichkeit, eine Schülerfreifahrt für die Strecke zwischen der Wohnung im Inland und der Schule zu beantragen.

Eine Schülerfreifahrt zur Schule ist auch in jenen Fällen möglich, bei denen ein Schüler für Zwecke des Schulbesuchs notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines inländischen Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt. Dies wird dann zutreffen, wenn auf Grund der großen Entfernung oder wegen ungeeigneter Verkehrsverbindungen eine tägliche Fahrt zwischen elterlichem Haushalt und Schule nicht möglich ist oder eine Internatsunterbringung mit dem betreffenden Schulbesuch zwingend verbunden ist. Die Freifahrt zwischen der Zweitunterkunft bzw. dem Internat des Schülers und der Schule kommt daher nur in Betracht, wenn sich dieser Zweitwohnsitz näher an der Schule befindet als der elterliche Haushalt.

Antragsformular: Entsprechend ausgefüllte und von der Schule bestätigte Formulare sind vom Schüler beim jeweiligen Verkehrsunternehmen einzureichen. Als Eigenanteil ist ein Pauschalbeitrag pro Schuljahr zu leisten. Das Antragsformular wird bei Schulbeginn von der Schule ausgehändigt.

Download Antrag Schülerfreifahrt:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih81.pdf>

Lehrlingsfreifahrt

Die Lehrlingsfreifahrt gilt für die Fahrt vom Wohnort zum Lehrbetrieb mit einem öffentlichen Verkehrsmittel. Die Lehrlinge haben einen Selbstbehalt zu bezahlen. Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt

für den öffentlichen Verkehr besteht für Lehrlinge bis zum 24. Geburtstag, wenn für diese auch Familienbeihilfe bezogen wird. Voraussetzung für die Nutzung ist der Lehrlingsausweis.

Lehrlingsausweis: Die Lehrlingsausweise werden von der Lehrlingsstelle mit einem Begleitschreiben an die Lehrbetriebe und einer Info über die Tickets versendet. Alle Lehrlinge mit einem aufrechten Lehrverhältnis bekommen dann laufend diesen Ausweis über den Lehrbetrieb zugesendet.

Antragstellung: Der Lehrling stellt den vom Lehrberechtigten bestätigten Antrag beim jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Download Antragsformular Freifahrtausweis:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih93.pdf>

Schulfahrtbeihilfe

Diese kann beantragt werden, wenn mind. 2 km des Schulwegs (in einer Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können und Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe besteht.

Antragstellung: Die Antragstellung erfolgt vom Familienbeihilfenbezieher beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Auf gesonderten Antrag ist die Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe zusammen mit der Familienbeihilfe möglich.

Fristende: Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, beim zuständigen Wohnfinanzamt zu stellen.

Download Antragsformular:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

Fahrtenbeihilfe

Wenn für die tägliche Fahrt vom Wohnort in den Lehrbetrieb und zurück kein öffentliches Verkehrsmittel benützt werden kann und der kürzeste Weg in einer Richtung mindestens 2 km lang ist und dieser Arbeitsweg mind. 3 Mal pro Woche zurückgelegt werden muss.

Antragstellung: Die Antragstellung erfolgt vom Schüler beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Fristende: Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres vom Familienbeihilfenbezieher beim zuständigen Wohnfinanzamt einzureichen.

Download Antragsformular:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih94.pdf>

Übersicht Fahrtunterstützung für Lehrlinge

Bezeichnung	Für welche Strecke	Wie beantragen?
Schülerfreifahrt (mit Selbstbehalt)	Wohnung-Berufsschule (mit öffentl. Verkehrsmitteln)	<ul style="list-style-type: none">- Formular von der Berufsschule- im Vorhinein (Beginn des Schuljahres)- beim Verkehrsunternehmen
Lehrlingsfreifahrt (mit Selbstbehalt)	Wohnung-Lehrbetrieb (mit öffentl. Verkehrsmitteln)	<ul style="list-style-type: none">- Formular von der Lehrlingsstelle/Finanzamt- im Vorhinein (Beginn jedes neuen Lehrjahres)- beim Verkehrsunternehmen
Fahrtenbeihilfe	Wohnung-Lehrbetrieb (falls keine öffentl. Verkehrsmittel vorhanden) oder Hauptwohnsitz-Zweitwohnsitz	<ul style="list-style-type: none">- Formular vom Finanzamt- im Nachhinein (für das laufende Kalenderjahr)- beim Finanzamt
Schulfahrtbeihilfe	Wohnung-Berufsschule (falls keine öffentl. Verkehrsmittel vorhanden)	<ul style="list-style-type: none">- Formular vom Finanzamt- im Nachhinein (bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres)- beim Finanzamt

Förderungen für Angestellte (z. B. PKA)

Arbeitnehmerförderungen

Arbeitnehmerförderungen können dann in Anspruch genommen werden, wenn die Kurskosten vom Arbeitnehmer bezahlt werden.

Arbeitnehmerförderungen richten sich in der Regel nach dem Hauptwohnsitz des Arbeitnehmers.


Eine allgemeine Übersicht finden Sie unter:

<https://erwachsenenbildung.at/bildunginfo/kursfoerderung/ueberblick.php>

Allgemeine regionale Förderungen

Bundesland	Regionale Förderungen
Burgenland	<p>„AK-Burgenland – Bildungsgutschein + Digi-Bonus“</p> <p>https://bildungsfoerderung.bic.at/foerderungen/details/1/1-ak-bqld-bildungsgutschein-digi-bonus</p>
Kärnten	<p>„AK-Kärnten - Bildungsgutschein“</p> <p>https://bildungsfoerderung.bic.at/foerderungen/details/1/5-ak-ktn-bildungsgutschein</p>
NÖ	<p>„AK NÖ Bildungsbonus“</p> <p>https://bildungsfoerderung.bic.at/foerderungen/details/1/8-ak-noe-bildungsbonus</p>
OÖ	<p>„Bildungskonto Oberösterreich“</p> <p>https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungskonto.html</p>
Salzburg	<p>„Bildungsscheck des Landes Salzburg“</p> <p>https://sbq.arbeiterkammer.at/beratung/bildungundjugend/bildungsfoerderungen/Bildungsscheck_des_Landes.html</p>
Steiermark	<p>„Bildungsscheck der AK Steiermark“</p> <p>https://stmk.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungfoerderungen/Bildungsscheck.html</p>
Tirol	<p>„AK Zukunftsaktie“</p> <p>https://tirol.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/BildungundFoerderungen/AK_Zukunftsaktie.html</p>
Vorarlberg	<p>„Bildungszuschuss“</p> <p>https://vbg.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderung/Bildungszuschuss_Weiterbildung_fuer_moeglichst_viele_Per.html</p>
Wien	<p>„AK Bildungsgutschein und Digi-Bonus“</p> <p>https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungsgutschein.html</p>

Ansprechpartner in den Wirtschaftskammern - Förderreferate

Burgenland		
		
Wirtschaftskammer Burgenland Lehrlingsstelle - Förderreferat Karl-Popper-Straße 4, QBC 4, 1100 Wien foerderreferat.burgenland@inhouse.wko.at		
Ansprechpartner:	Team Förderungen foerderreferat.burgenland@inhouse.wko.at	T: 05 90 900-3802 F: 05 90 900-1185 84

Kärnten		
		
Wirtschaftskammer Kärnten Lehrlingsstelle - Förderreferat Koschutastraße 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee Lehre.foerdern@wkk.or.at		
Referatsleiterin:	Mag. Sandra Schachner sandra.schachner@wkk.or.at	T: 05 90 904-880 F: 05 90 904-884

Niederösterreich		
		
Wirtschaftskammer Niederösterreich Lehrlingsstelle - Förderreferat Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten Lehre.foerdern@wknoe.at		
Referatsleiter:	Florian Mold florian.mold@wknoe.at	T: (02742) 851-17560 F: (02742) 851-17569

Oberösterreich



Wirtschaftskammer Oberösterreich

Lehrlingsstelle - Förderreferat
Wiener Straße 150, 4021 Linz
Lehre.foerdern@wkoee.at

Teamleiter:

Franz Schicketmüller, MA
Lehre.foerdern@wkoee.at

T: 05 90 909-2010

F: 05 90 909-4089

Salzburg



Wirtschaftskammer Salzburg

Lehrlingsstelle - Förderreferat
Julius-Raab-Platz 2a, 5027 Salzburg
Lehre.foerdern@wks.at

Referatsleiter:

Dr. Axel Lohinger
Lehre.foerdern@wks.at

T: (0662) 8888-362

F: (0662) 8888-960777

Steiermark



Wirtschaftskammer Steiermark

Lehrlingsstelle - Förderreferat
Körblergasse 111-113, 8010 Graz
Lehre.foerdern@wkstmk.at

Referatsleiter:

Mag. Harald Schiestl
harald.schiestl@wkstmk.at

T: (0316) 601-109

F: (0316) 601-1106

Tirol



Wirtschaftskammer Tirol

Lehrlingsstelle - Förderreferat
Egger-Lienz-Straße 116, 6021 Innsbruck
Lehre.foerdern@wktirol.at

Referatsleiter:

Michaela Sattler
michaela.sattler@wktirol.at

T: 05 90 905-7303
F: 05 90 905-57606

Vorarlberg



Wirtschaftskammer Vorarlberg

Lehrlingsstelle - Förderreferat
WIFI Campus, Trakt B
Bahnhofstraße 24, 6850 Dornbirn
Lehre.foerdern@wkv.at

Referatsleiter:

Peter Sandholzer
peter.sandholzer@wkv.at

T: (05522) 305-261
F: (05522) 305-118

Wien



Wirtschaftskammer Wien

Beratung: Lehre.foerdern@wkw.at

Abwicklung: foerderreferat.wien@inhouse.wko.at

Beratungen:

Lehrlingsstelle-Förderreferat

Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien

T: (01) 514 50 2474
F: (01) 514 50 2469

	Martina Kvarda Lehre.foerdern@wkw.at	
Abwicklung:	Lehrlingsstelle-Förderreferat Karl-Popper-Straße 4, QBC 4 1100 Wien Petra Fitschek foerderreferat.wien@inhouse.wko.at	T: 05 90 900 4031 F: 05 90 900 11 8790

Rechtsgrundlagen und wichtige Links

Gesamte Rechtsvorschrift für das Berufsausbildungsgesetz (BAG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006276>

Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c BAG:

https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Richtlinie_-_19c_Abs._1_Z_8_BAG_1.7.2017.pdf

Bundesgesetzblatt II Nr. 262/1998 – Gleichhaltung von Prüfungen mit der Ausbilderprüfung und über die Gleichhaltung von Ausbildungen mit dem Ausbilderkurs:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1998_262_2/1998_262_2.pdf

Förderungen für Lehrbetriebe – Gesamtüberblick:

https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Gesamtuebersicht_Foerderarten_lehre.html

Förderungen für Lehrlinge – Gesamtüberblick: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Lehrlinge.html>

Bildungsförderungen Übersicht: <https://bildungsfoerderung.bic.at/foerderungen>

Die Daten wurden aus Datenmaterial, bereitgestellt von der Österreichischen Wirtschaftskammer und dem AMS, entnommen. Die hier enthaltenen Angaben wurden nach bestem Wissen erstellt und mit großer Sorgfalt auf ihre Richtigkeit geprüft. Trotzdem sind inhaltliche und sachliche Fehler nicht vollständig auszuschließen. Wir übernehmen deshalb keinerlei Garantie und Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Dies gilt auch für alle Links zu anderen Urls, die hier genannt werden.